
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 106/02
Datum	04.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin werden der Beschluss des Sozialgerichts Trier vom 11.06.2002 aufgehoben und der Rechtsstreit zur Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Trier zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin zu 1) bezieht von der Beigeladenen zu 2) Altersrente in Höhe von 1.230,85 EUR. Die Antragstellerin/Beschwerdegegnerin hat gegen die Antragsgegnerin einen Zahlungsanspruch, zu dessen Erfüllung diese der Antragstellerin die pfändbaren Teile ihrer Ansprüche gegen die Beigeladene zu 2) abgetreten hat. Der Beigeladene zu 1) ist der Ehemann der Klägerin und hat gegen die Beigeladene zu 2) einen eigenen Rentenanspruch in Höhe von 1.034,20 EUR sowie gegen die bayerische Versorgungskasse einen weiteren Rentenanspruch in Höhe von 515,36 EUR.

Die Antragstellerin hat die Abtretung der Beigeladenen zu 2) angezeigt. Diese hat

mit Schreiben vom 21.03.2002 mitgeteilt, sie sei bereit, nach Offenlegung einer Abtretungserklärung den anhand der Tabelle zu [Â§ 850 c](#) Zivilprozessordnung (ZPO) abtretbaren Betrag an die Antragstellerin zu Ã¼berweisen. Bei der Ermittlung dieses Betrages sei als unterhaltsberechtigter Person der Beigeladene zu 1) als Ehemann der Antragstellerin zu berücksichtigen. Sie sei nicht berechtigt, unterhaltsberechtigten Personen mit eigenen Einkünften entsprechend [Â§ 850 c Abs. 4 ZPO](#) unberücksichtigt zu lassen; Gläubiger könnten allenfalls entsprechende Leistungsklagen vor den Sozialgerichten erheben.

Die Antragstellerin hat daraufhin vor dem Sozialgericht Trier beantragt, der Beigeladene zu 2) aufzugeben, bei der Berechnung der pfändbaren Beträge den Beigeladenen zu 1) nicht als unterhaltsberechtigter zu berücksichtigen. Die Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin hat vorgetragen, aus dem gemeinsamen Einkommen mit dem Beigeladenen zu 1) müssten noch der gemeinsame Familienunterhalt bestritten und Schulden bei der Bank beziehungsweise verschiedenen Handwerksbetrieben abgetragen werden.

Mit Beschluss vom 11.06.2002 hat das Sozialgericht entschieden, dass die Beigeladene zu 2) den Beigeladenen zu 1) bei der Berechnung der pfändbaren Beträge der Altersrente der Antragsgegnerin nicht als unterhaltsberechtigter zu berücksichtigen habe. Der Beigeladene zu 1) habe durch die eigene Altersrente sowie das Ruhegeld der bayerischen Versorgungskammer ein höheres Einkommen als die Antragsgegnerin, so dass ihm kein Unterhaltsanspruch zustehe. Die Antragsgegnerin habe ihm bei dieser Sachlage keinen Unterhalt zu gewähren.

Am 17.06.2002 haben die Antragsgegnerin und der Beigeladene zu 1) Beschwerde gegen den ihnen am 15.06.2002 zugestellten Beschluss eingelegt. Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Beschwerdeführer tragen vor,

sie würden aus ihrem Einkommen durch freiwillige Zahlungen, denen keine Pfändungen zugrunde liegen, auch anderen Verpflichtungen nachkommen. Diese Zahlungen würden unmöglich gemacht, wenn der gesamte verfügbare Betrag ihres Einkommens auf Grund der Nichtberücksichtigung des Beigeladenen zu 1) an die Antragstellerin geleistet werden müsste.

Die Beschwerdeführer beantragen,

den Beschluss des Sozialgerichts Trier vom 11.06.2002 aufzuheben und den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin hat keinen Antrag gestellt und nichts vorgetragen.

Die Beigeladene zu 2) hat vorgetragen, es liege im Ermessen des Sozialgerichts, den Ehemann als unterhaltsberechtigter Person unberücksichtigt zu lassen.

Im Folgenden wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der

Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung war.

II.

Die zulässige Beschwerde ist im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und einer Zurückverweisung an das Sozialgericht ([Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 575 ZPO](#)) begründet, da das erstinstanzliche Verfahren an einem schwerwiegenden Verfahrensfehler leidet, der im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden kann.

Das Sozialgericht hat zu Recht den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit bejaht; denn auch nach der Abtretung des Altersruhegeldanspruchs der Antragsgegnerin liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung nach dem SGB VI vor, für die gemäß [Â§ 51 Abs. 1 SGG](#) die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind.

Nach [Â§ 53 Abs. 3 SGB I](#) können Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die â wie hier das Altersruhegeld der Antragsgegnerin â der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, u.a. übertragen werden ([Â§ 398 BGB](#) analog), soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Betrag übersteigen. Bei dem Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin über die Abtretung des Rentenanspruchs handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag i.S. des [Â§ 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch â Zehntes Buch \(SGB X\)](#). Mit dem Vertrag über die Abtretung ([Â§ 53 Abs. 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB I\)](#) iVm [Â§ 398 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) analog) wird ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, nämlich bezüglich des Altersruhegeldanspruchs der Antragsgegnerin gegen die Beigeladene zu 2) geändert, so dass die Voraussetzungen des [Â§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) für das Vorliegen eines Vertrages i.S. dieser Vorschrift erfüllt sind. Die Abtretung des Rentenanspruchs verändert seine Eigenschaft als ein dem öffentlichen Recht zugehöriger Anspruch nicht, wie das BSG bereits entschieden hat ([BSGE 70, 37](#)).

Der Altersruhegeldanspruch kann nur in der Höhe des jeweils pfändbaren Betrages wirksam abgetreten werden, während darüber hinausgehende Abtretungen unwirksam sind, wovon die Beigeladene zu 2) zu Recht ausgegangen ist.

Anders, als es dem Schreiben der Beigeladenen zu 2) vom 07.01.2002 und dem Beschluss des Sozialgericht entnommen werden kann, obliegt es aber dem jeweiligen Sozialleistungsträger als Schuldner des Geldleistungsanspruchs, hier also der Beigeladenen zu 2), in der über [Â§ 53 Abs. 3 SGB I](#) gebotenen analogen Anwendung des [Â§ 850c Abs. 1 bis 3 ZPO](#), der unmittelbar die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen regelt, in Ausfüllung der zulässigen Blankettabtretung des Sozialleistungsanspruchs den jeweils pfändbaren Betrag zu ermitteln, wie das BSG mehrfach entschieden hat (vgl. SozR 1200 [Â§ 53](#) Nr. 6; [SozR 3-1200 Â§ 53](#) Nr. 2 mwN).

Die Beigeladene zu 2) Ã¼bernimmt insoweit kraft Ã¶ffentlichen Rechts die in [Â§ 850 c Abs. 4 ZPO](#) geregelte hoheitliche Position des Vollstreckungsgerichts (BSG, [SozR 1300 Â§ 63 Nr. 10](#); [SozR 3-1200 Â§ 53 Nr. 2](#)). Dabei hÃ¤t sie zunÃ¤chst von einer abstrakten Unterhaltsverpflichtung ausgehen dÃ¼rfen, die nur dann konkret zu ermitteln wÃ¤re, wenn Anhaltspunkte dafÃ¼r vorgelegen hÃ¤tten bzw. substantiiert vorgetragen worden wÃ¤ren, dem Beigeladene zu 1) stehe kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch zu (BSG, a.a.O.).

Die Beigeladene zu 2) hÃ¤t deshalb die Antragstellerin nicht â ohne eigene PrÃ¼fung â an das Sozialgericht verweisen dÃ¼rfen, sondern selbst Ã¼ber die HÃ¶he der Abtretung entscheiden mÃ¼ssen. Erst falls nach Festsetzung des abgetretenen Anspruchs zwischen Abtretungs- bzw. PfÃ¤ndungsglÃ¤ubigern einerseits und SozialleistungstrÃ¤gern andererseits Ã¼ber die Auszahlung von Sozialleistungen nach der Abtretung Ã¼ber die HÃ¶he gestritten wird oder die Beigeladene zu 2) sich geweigert hÃ¤t, Ã¼ber die Abtretung zu entscheiden, wÃ¤re die Erhebung einer Leistungsklage gemÃ¤Ã [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) zulÃ¤ssig.

Zwar konnte das Schreiben der Beigeladenen zu 2) in diesem Sinne so ausgelegt werden, dass diese keine eigene Entscheidung Ã¼ber die Abtretung zu treffen beabsichtigte. Dann hÃ¤t das angerufene Sozialgericht gemÃ¤Ã [Â§ 850 c Abs. 4 ZPO](#) "nach billigem Ermessen" zu bestimmen, ob unterhaltsberechtigte Personen mit eigenem Einkommen bei der Berechnung des unpfÃ¤ndbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberÃ¼cksichtigt bleiben. Billiges Ermessen bedeutet, dass das Gericht seine Entscheidung unter AbwÃgung der wirtschaftlichen Lage des GlÃ¤ubigers gegen die des Schuldners sowie der von ihm unterhaltenen AngehÃ¶rigen zu treffen hat (BAG, Urteil vom 20.06.1984, Az: [4 AZR 339/82](#)). Dies hat das Sozialgericht im angefochtenen Beschluss im Ergebnis zwar berÃ¼cksichtigt, als es entschieden hat, dass der Beigeladene zu 1) nicht als unterhaltsberechtigter nach [Â§ 850 c ZPO](#) zu berÃ¼cksichtigen sei, wobei nach der Rechtsprechung des BSG die nach [Â§ 1360 Satz 1 BGB](#) bestehende Unterhaltsverpflichtung eines Ehegatten nicht bereits deshalb entfÃ¤llt, weil er weniger verdient als der andere Ehegatte (BSG, [SozR 3-1200 Â§ 53 Nr. 2](#) mwN).

Das Sozialgericht durfte diese Entscheidung aber nicht durch einen Beschluss ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter fassen. Ãber die Entscheidung bzw. fehlende Entscheidung der Beigeladenen zu 2) stand der Antragstellerin die MÃ¶glichkeit des Rechtsschutzes im Wege der allgemeinen Leistungsklage zu, Ã¼ber die das Sozialgericht durch Urteil in voller Besetzung zu entscheiden hatte ([Â§ 125; 12 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Da das Sozialgericht hier durch Beschluss ohne die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter und ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, leidet das Verfahren vor dem Sozialgericht unter einem wesentlichen Verfahrensmangel. Diese Fehler sind im Berufungsverfahren auch nicht zu heilen. Der Senat hÃ¤lt auch im vorliegenden Fall eine ZurÃ¼ckverweisung fÃ¼r geboten, damit den Beteiligten keine Instanz verloren geht.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten bleibt dem Sozialgericht vorbehalten ([Â§ 193 SGG](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 31.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024